

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 63. Sitzung

am Mittwoch, dem 6. Februar 2008, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Thomas Rother (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens der Initiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung	5
Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages Umdruck 16/2762	
2. Bericht der Landesregierung zu Fragen der Rundfunkgebühren	6
3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	9
Bericht der Landesregierung Drucksache 16/1622	
4. Durchführung der Abschiebungshaft	10
a) Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2007	
b) Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1419 (neu)	
5. Staatsangehörigkeitsrecht überarbeiten	12
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1485	

- | | |
|--|-----------|
| 6. Ausreisepflichtige Ausländer - Feststellung der Reisefähigkeit von traumatisierten Menschen | 13 |
| <p>Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein
Umdruck 16/2018</p> | |
| 7. Berücksichtigung von Zählgemeinschaften bei Ausschussbesetzungen | 19 |
| <p>Vorlage des Abg. Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 16/2784</p> | |
| 8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsordnung | 20 |
| <p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/1812</p> | |
| 9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein | 21 |
| <p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1817</p> | |
| 10. Entschließung zum Jugendstrafrecht | 22 |
| <p>Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1816</p> | |
| 11. Verschiedenes | 23 |

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens der Initiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Umdruck 16/2762

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig festzustellen, dass der Antrag der Initiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung auf Durchführung eines Volksbegehrens, Umdruck 16/2726, zulässig ist.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zu Fragen der Rundfunkgebühren

Herr Dr. Knothe, Referatsleiter Medienpolitik in der Staatskanzlei, informiert über den aktuellen Sachstand zu Fragen der Rundfunkgebühren. Er führt unter anderem aus, bekanntermaßen befasse sich der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der dem Landtag jetzt zugeleitet worden sei, nicht mit den Rundfunkgebühren, sondern ausschließlich mit anderen Themen. Der nächste Rundfunkänderungsstaatsvertrag werde sich dann mit einer Erhöhung der Rundfunkgebühren beschäftigen. In dem jetzt den Landtagen zugeleiteten 16. KEF-Bericht schlage die Kommission zur Erhebung des Finanzbedarfs eine Erhöhung um 95 ct vor. Von den Rundfunkanstalten sei eine Erhöhung von 1,46 € gefordert worden. Aus mehreren Presseerklärungen gehe hervor, dass die Regierungschefs der Länder die von der KEF vorgeschlagene Erhöhung als angemessen und moderat einstufen, sodass im Augenblick davon ausgegangen werden könne, dass die Ministerpräsidentenkonferenz dem Votum der KEF folgen werde. Für Schleswig-Holstein habe das unter anderem die positive Auswirkung, dass der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein und der Filmförderung voraussichtlich eine Erhöhung zukommen werde.

Die KEF gehe für die nächste Gebührenperiode, das heißt vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012, davon aus, dass nur für PC, die allein zum Rundfunkempfang genutzt würden, Rundfunkgebühren zu zahlen seien. Damit werde also der Kompromiss, der in dieser Frage ausgehandelt worden sei, zunächst beibehalten. Der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag werde vermutlich im April/Mai 2008 dem Landtag zugeleitet werden. Probleme bei der Ratifizierung seien zunächst aus Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten gewesen, das eine Sonderregelung für Ferienwohnungen gefordert habe. Inzwischen sehe es so aus, dass sich die ARD-Anstalten bereit erklärt hätten, zu akzeptieren, dass für die Häuser, die nur eine Ferienwohnung im Haus hätten, der alte Zustand wieder hergestellt werde, das heißt diese von Zahlungen ausgenommen würden.

Er geht weiter auf die Diskussion über die Reform der Gebührenmodelle ein und berichtet, zuletzt habe sich die Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2007 mit der Frage befasst und zwei Modelle ausgesondert, die näher geprüft werden sollten. Zum einen handele es sich um das Modell der sogenannten Haushaltsabgabe zum anderen um die Reform des bisherigen Modells.

Mit der sogenannten Haushaltsabgabe oder auch Unternehmensabgabe werde an die Wohnung beziehungsweise die Betriebsstätte oder das Unternehmen angeknüpft. Das Problem der Gebührenerhebung auf PC könne damit gelöst werden, denn mit der Anknüpfung an die Wohnung beziehungsweise an den Firmensitz wäre es egal, welche Geräte in dem Haushalt stünden. Ebenfalls gelöst werden mit dem Modell könne das Problem der Schwarzhörer beziehungsweise Schwarzseher und das der Außendienstmitarbeiter der GEZ. Die Probleme dieses Modells bestünden aber zum einen in damit verbundenen Ungerechtigkeiten, die dadurch entstünden, dass bei diesem Modell Alleinlebende mit Wohngemeinschaften, in denen mehrere Vollverdienende in einem Haushalt lebten, gleichgestellt würden. Zum anderen könnten sich grundrechtliche Probleme dadurch ergeben, dass die Haushaltsabgabe als Sonderabgabe einzustufen sei, mit allen rechtlichen Folgen, die sich aus Sonderabgaben ergäben. Könne man diese rechtlichen Probleme nicht lösen, führe das faktisch dazu, dass die Haushaltsabgabe zu einer Landessteuer werde. Daraus könnten sich steuerrechtliche Probleme ergeben. Außerdem setze die Haushaltsabgabe einen Datenabgleich mit den Einwohnermeldeämtern voraus. Hier seien wiederum datenschutzrechtliche Bedenken zu berücksichtigen. Zusätzlich sei damit das Problem verbunden, dass vermutlich die Befreiungstatbestände aus dem Rundfunkbereich herausgenommen werden müssten, weil Befreiungstatbestände bisher bei Sonderabgaben vermieden worden seien.

Neben dem Modell der Haushaltsabgabe werde eine Fortentwicklung des bisherigen Modells diskutiert. Das beinhalte die Aufhebung der Differenzierung von herkömmlichen und neuartigen Empfangsgeräten. Die bisherige Trennung von Rundfunk- und Fernsehgebühr werde damit aufgehoben. Stattdessen solle eine Gebühr pro Empfangshaushalt erhoben werden. Geplant sei, in diesem Zusammenhang keine Gebühren in Zweit- und Ferienwohnungen zu erheben. Hauptproblem dieses Modells sei es, dass das insgesamt zu einer Mehrbelastung und damit zu einer Gebührenerhöhung von circa 1,70 € führen werde. Nehme man außerdem das Werbeverbot hinzu, das im Gespräch sei, müsse man insgesamt von einer Gebührenerhöhung ab 2013 von 3,10 € ausgehen. Mit der normalen zu erwartenden Erhöhung der Rundfunkgebühr käme auf den Verbraucher also eine Erhöhung von rund 4 € zu. Es gebe verschiedene Vorschläge zur Kompensation der zusätzlichen Kosten. Hierbei sei unter anderem im Gespräch, die Gebührenbefreiung auf die Sozialhilfe umzulegen, eine Staffelungsregelung im nicht privaten Bereich, das bedeute bei den Unternehmen, einzuführen, die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen aufzuheben, im Gebühreneinzugsbereich Gelder zu sparen und die PC nicht mehr mit der Grundgebühr, sondern mit der vollen Fernsehgebühr zu veranlagern.

Herr Dr. Knothe schließt mit dem Hinweis, dass alle diese Fragen auf der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2008 mit dem Ziel erörtert werden sollten, sich dann für eines der beiden Modelle zu entscheiden.

Der Ausschuss nimmt diesen mündlichen Zwischenbericht zu Fragen der Rundfunkgebühren abschließend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bericht der Landesregierung
Drucksache 16/1622

(überwiesen am 11. Oktober 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke 16/2578, 16/2579, 16/2581, 16/2601, 16/2689, 16/2695,
16/2728

Abg. Puls schlägt vor, den Bericht der Landesregierung, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Drucksache 16/1622, heute abschließend zur Kenntnis zu nehmen und den Fraktionen anheimzustellen, gegebenenfalls konkrete Initiativen zu ergreifen.

Abg. Harms stellt fest, es gebe in dieser Frage unterschiedliche Auffassungen, wie mit der betroffenen Gruppe umzugehen sei. Mit einer Kenntnisnahme in der heutigen Ausschusssitzung sei das Problem nicht aus der Welt geschafft.

Abg. Hentschel weist darauf hin, dass sich auch der Sozialausschuss mit dem Bericht der Landesregierung befasse und schlägt vor, den Abschluss der Beratungen in dem beteiligten Ausschuss abzuwarten. Wichtig sei, dass der Landtag zu einer Entscheidung darüber komme, wie mit den unbegleiteten Flüchtlingen umgegangen werden solle.

Abg. Puls bekräftigt noch einmal seinen Vorschlag und weist darauf hin, dass mit der heutigen Kenntnisnahme die Diskussion über die Frage nicht abgeschlossen werde, sondern es jetzt an den Fraktionen sei, konkrete Initiativen und Vorschläge zu unterbreiten, über die man dann in eine nähere Diskussion eintreten könne.

Der Ausschuss nimmt bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den übrigen Stimmen des Ausschusses den Bericht der Landesregierung, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Drucksache 16/1622, abschließend zur Kenntnis und stellt den Fraktionen anheim, aus dem Bericht und der durchgeführten schriftlichen Anhörung konkrete Initiativen zu entwickeln.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Durchführung der Abschiebungshaft

- a) Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2007

hierzu: Umdrucke 16/1805, 16/1806, 16/1910, 16/1931

Abg. Puls bedankt sich ausdrücklich beim Flüchtlingsbeauftragten für seine zahlreichen Anregungen und kritischen Anmerkungen zu dem Bereich der Durchführung der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Er erklärt, vor dem Hintergrund der sich in Arbeit befindlichen Neufassung des Erlasses des Innenministeriums zur Durchführung der Abschiebungshaft rege er an, dass der Ausschuss das Innenministerium bitte, bei dieser Neufassung die noch offenen Kritikpunkte und geäußerten Anregungen vom Flüchtlingsbeauftragten noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls in den Erlass mit aufzunehmen. Er möchte wissen, wann mit der Vorlage des Erlasses zu rechnen sei und bittet das Ministerium, den Erlass dem Ausschuss zu gegebener Zeit noch einmal vorzulegen und über die Ergebnisse zu berichten. Er weist außerdem darauf hin, dass sich ein Teil der Kritik und Anregungen des Flüchtlingsbeauftragten auch auf die Justizpraxis beziehe. Hier sei der Ausschuss aufgrund der Gewaltenteilung nicht in der Lage, Einfluss zu nehmen.

St Lorenz bestätigt, dass das Innenministerium derzeit dabei sei, an einer Neufassung des Erlasses zu arbeiten. Es habe sehr umfangreiche Erörterungen, unter anderem auch mit dem Flüchtlingsbeauftragten, gegeben. In einigen Punkten sei man auch zu einer Übereinstimmung gekommen. Er nehme die Anregung gern auf, die einzelnen Kritikpunkte noch einmal sorgfältig abzuwägen. Ziel sei es, den Erlass noch im Februar diesen Jahres in Kraft zu setzen.

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag von Abg. Puls einvernehmlich zu.

b) Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1419 (neu)

hierzu: Umdruck 16/2820

(überwiesen am 12. Juli 2007)

Abg. Kubicki weist auf den von seiner Fraktion vorgelegten, der aktuellen Situation angepassten geänderten Antrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/2820, hin und bittet um Zustimmung zu dem so geänderten Antrag.

Abg. Puls kündigt an, dass seine Fraktion den Antrag ablehnen werde, vor allem weil es seiner Auffassung nach Hindernisse rechtstechnischer Art gebe. Unter anderem weist er darauf hin, dass mit dem Antrag erreicht werden solle, dass eine Begründung des Verdachts der Vollstreckungsverweigerung in allen unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Fällen vorangestellt werden solle. Es sei auch jetzt schon nach höchstrichterlicher Rechtsprechung so, dass von den Ausländerbehörden grundsätzlich eine Verweigerungsabsicht festgestellt werden müsse. Seines Wissens nach werde auch in der Neufassung des sich in der Vorbereitung befindlichen Erlasses des Innenministeriums den Ausländerbehörden ausdrücklich aufgegeben, so zu verfahren. Das erscheine seiner Fraktion als ausreichend, um die entsprechende Zielsetzung in Schleswig-Holstein zu realisieren.

Abg. Kubicki hält es aus rechtsstaatlichen Gründen für sehr bedenklich, freiheitsentziehendes Verwaltungshandeln lediglich mit Hinweis auf einen Erlass zu begründen. Seiner Auffassung nach sei hier eine Gesetzesgrundlage erforderlich.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag der Fraktion der FDP, Durchführung der Abschiebungshaft, Drucksache 16/1419 (neu), in der vom Antragsteller vorgelegten geänderten Fassung des Umdrucks 16/2820 abzulehnen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Staatsangehörigkeitsrecht überarbeiten

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1485

(überwiesen am 10. Oktober 2007)

hierzu: Umdrucke 16/2575, 16/2578, 16/2579, 16/2580, 16/2742

Abg. Puls kündigt an, dass seine Fraktion dem vorliegenden Antrag gern zustimmen würde, aus koalitionspolitischen Gründen den Antrag jedoch ablehnen werde.

Abg. Kubicki kündigt an, seine Fraktion werde den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen. Außerdem weist er darauf hin, dass es für eine Koalitionsfraktion auch die Möglichkeit der Enthaltung gebe.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfehlen die Ausschussmitglieder dem Landtag, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Staatsangehörigkeitsrecht überarbeiten, Drucksache 16/1485, abzulehnen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Ausreisepflichtige Ausländer - Feststellung der Reisefähigkeit von traumatisierten Menschen

Schreiben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
Umdruck 16/2018

hierzu: Umdruck2 16/2018, 16/2183, 16/2628, 16/2806

Der Ausschuss diskutiert zunächst darüber, seine Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen. St Lorenz weist darauf hin, dass es in der Beratung auch um konkrete Einzelfälle gehe, diese Beratung könne aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nur in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt werden. - Abg. Kubicki schlägt vor, zunächst in öffentlicher Sitzung zu beraten und - sollte man sich mit den angesprochenen Einzelfällen näher befassen - gegebenenfalls zu einzelnen Punkten die Öffentlichkeit auszuschließen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Die Ausschussmitglieder befassen sich zum einen mit dem grundsätzlichen rechtlichen Problem, ob ein zu untersuchender Ausländer die Anwesenheit einer dritten Person seines Vertrauens beanspruchen kann.

Abg. Kubicki nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Innenministeriums zu dieser rechtlichen Frage, Umdruck 16/2806, und erklärt, seiner Auffassung nach bestehe ein Unterschied zwischen einem normalen Arztbesuch und einer behördlich angeordneten Untersuchung durch einen Arzt in einem Verwaltungsverfahren. Ziehe man hier Parallelen zwischen der Untersuchung im Zusammenhang mit der Feststellung der Reisefähigkeit und anderen behördlich angeordneten Untersuchungen, zum Beispiel einer Blutuntersuchung, sei es für ihn nicht klar, warum im Falle der Feststellung der Reisefähigkeit eine dritte Person nicht zugelassen sein sollte. In allen anderen Fällen, in denen es um eine behördliche Zwangsmaßnahme gehe, bestehe nämlich die Möglichkeit eines rechtlichen Beistandes.

St Lorenz betont, es sei allein die Entscheidung des Arztes, ob er in dieser Situation eine Beziehung einer Vertrauensperson akzeptiere. Es sei nicht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Abg. Kubicki möchte wissen, ob in dem Fall einer Weigerung eines Arztes ein zu untersuchender Ausländer die Möglichkeit habe, sich an einen anderen Arzt zu wenden. - St Lorenz erklärt, wenn ein Arzt im Rahmen seiner ihm zustehenden Untersuchungsbefugnis davon ausgehe, dass er diese Untersuchung in Abwesenheit einer begleitenden Person durchführen wolle, sei es nicht zwingend, dass sich die Verwaltungsbehörde von diesem Arzt trenne.

Herr Jöhnk, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, weist darauf hin, dass man es in diesen Fällen mit einer besonderen Personengruppe, nämlich mit traumatisierten Menschen, zu tun habe. Auch wenn man die juristische Position des Innenministeriums durchaus vertreten könne, sei es vor dem Hintergrund dieser besonderen Personengruppe nicht ausreichend, allein juristische Argumente heranzuziehen. Aus humanitären Gründen halte er es für geboten, dass in diesen Fällen eine dritte Person des Vertrauens bei den Untersuchungen anwesend sein dürfe.

Abg. Puls erklärt, seiner Auffassung nach müsse man zwischen drei Schritten bei einem Arztbesuch unterscheiden. Zunächst gebe es den Wartebereich, in den unstrittig noch eine dritte Person mitgenommen werden dürfe, dann den Besprechungsbereich und anschließend die konkrete Untersuchung. Seiner Auffassung nach sei bei einer Besprechung mit einem Arzt noch nicht die Therapiefreiheit des Arztes betroffen, deshalb müsse es hier möglich sein, eine dritte Person seines Vertrauens mitzubringen. Erst bei der konkreten Untersuchung könne der Arzt mit Verweis auf seine Therapiefreiheit das Zulassen einer dritten Person ablehnen. - St Lorenz definiert die „Untersuchung“ weiter als Abg. Puls. Die Frage sei, inwieweit ein Arzt sich durch die Anwesenheit eines Dritten auch schon bei seiner Befragung, die er im Zusammenhang mit der Untersuchung durchführen müsse, beeinträchtigt fühle.

Abg. Kubicki versteht die Therapiefreiheit anders. In den vorliegenden Fällen gehe es bei einer Untersuchung durch einen Arzt nicht darum, die richtige Therapie für eine Erkrankung zu finden, sondern um die Feststellung bestimmter Untersuchungsergebnisse. Er habe deshalb Zweifel, ob sich ein Arzt in diesem Zusammenhang auf die Therapiefreiheit berufen könne. Er halte es für sehr problematisch, dass sich ein Staat, der sich sozusagen Menschen bemächtigt, um sie zwangsweise einer Untersuchung zuzuführen, im Vorgriff auf mögliche Widerstände bei Ärzten damit einverstanden erkläre, dass grundsätzlich keine Begleitung stattfinden solle.

St Lorenz betont, die Landesregierung selbst habe nichts gegen eine Begleitung durch eine dritte Person, es sei jedoch letztlich die Entscheidung des Arztes in jedem Einzelfall, ob er diese zulassen wolle.

AL Scharbach, Abteilungsleiter Ausländer- und Migrationsangelegenheiten, Städtebau, Bau- und Wohnungswesen im Innenministerium, erklärt, man könne nicht davon ausgehen, dass systematisch von betroffenen Ärzten gesagt werde, sie ließen keine dritte Person bei der Untersuchung zu. Das betreffe nur bestimmte Konstellationen und Fälle, deshalb warne er davor, hier eine generelle Aussage über die Ärzte zu treffen.

Abg. Harms fragt noch einmal nach, ob einem Betroffenen nach Ablehnung einer Begleitung bei einer Untersuchung durch den Arzt die Möglichkeit offenstehe, einen anderen Arzt aufzusuchen und auf seine Begleitung zu bestehen. - St Lorenz erklärt, da den Kreisen nur bestimmte Ärzte für diese Untersuchung zur Verfügung stünden, werde es nicht praktikabel sein, hier einen Arztwechsel zuzulassen. Es handele sich um spezialisierte Ärzte, auf die die Kreise angewiesen seien.

Zu der Frage von Abg. Hentschel, ob die Landesregierung eine Möglichkeit sehe, hier ein möglichst offenes Verhalten der Ärzte zu erreichen, antwortet St Lorenz, man könne in den verschiedenen Runden, die das Innenministerium mit den Kreisen durchführe, dieses Thema ansprechen und dafür werben, hier offener zu werden. Man werde jedoch die Ärzte nicht zu etwas zwingen können.

Abg. Hentschel fragt nach, ob ein Arzt willkürlich eine Begleitung ablehnen könne oder ob er dies ausführlich begründen müsse. - St Lorenz hält es für problematisch, hier neue Verfahrensschritte, zum Beispiel eine Dokumentationspflicht, einzuführen, da es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung eines Arztes handele. Man könne nur versuchen, über die Ausländerbehörden auf die Ärzte einzuwirken, dass sie eine Begleitung so weit wie möglich zuließen. Das halte er im Übrigen auch für ausreichend.

Abg. Kubicki greift diese Anregung auf und schlägt vor, dass der Ausschuss die Landesregierung bitten sollte, entsprechend auf die Kreise einzuwirken.

Nach einem Formulierungsvorschlag von Abg. Lehnert und Abg. Kubicki kommt der Ausschuss einstimmig überein, die Landesregierung zu bitten, die Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Begleitung bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Praxis der Feststellung der Reisefähigkeit von traumatisierten Menschen möglichst weitgehend zugelassen werden sollte.

Der Ausschuss beschäftigt sich zum anderen mit der Frage der Beurteilung der Reisefähigkeit von traumatisierten Menschen durch ärztliche Gutachter an dem Beispiel des vom Flüchtlingsbeauftragten vorgetragenen Falles im Kreis Pinneberg.

Abg. Puls möchte wissen, warum der Kreis Pinneberg für derartige medizinische Untersuchungen nicht den eigenen medizinischen Dienst in Anspruch nehme. - Herr Koltzau, Leiter des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz in der Kreisverwaltung Pinneberg, antwortet, dass es dafür eine ganze Anzahl von Gründen gebe. Man habe zunächst versucht, das mit eigenem Personal zu lösen. Es habe jedoch sowohl fachliche als auch Kapazitätsgründe gegeben, hier auf externe Mediziner zurückzugreifen. Er betont in diesem Zusammenhang, dass diese Praxis schon des Öfteren von Verwaltungsgerichten überprüft worden sei und einhellig als rechtskonforme Lösung angesehen werde.

Abg. Kubicki nimmt Bezug auf die Schreiben vom Flüchtlingsbeauftragten, in denen unter anderem ein Fall geschildert werde, dass eine Frau, die zur Feststellung der Reisefähigkeit untersucht werden sollte, auf ihren Beistand bei der Untersuchung bestanden habe, deshalb nicht untersucht worden sei und trotzdem sei eine Bescheinigung ausgestellt worden. Er möchte wissen, ob es zutreffend sei, dass in diesem Fall eine ärztliche Bescheinigung ohne vorhergehende Untersuchung ausgestellt worden sei. - Herr Jöhnk, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, bejaht dies. - Herr Koltzau erklärt, ihm sei kein Fall bekannt, in dem es eine ärztliche Aussage ohne vorherige Untersuchung gegeben habe. - Auf erneute Nachfrage von Abg. Kubicki führt er aus, er gehe davon aus, dass der von Abg. Kubicki angesprochene Fall derjenige sei, der auch der Staatsanwaltschaft im Zuge einer Anzeige vorgelegt worden sei und zu dem diese den Anfangsverdacht verneint habe. - Abg. Kubicki stellt klar, dass es hier nicht um strafrechtliche Verstöße gehe, sondern um einen Verstoß gegen das Berufsrecht. - Herr Koltzau erklärt, bei den Untersuchungen seien natürlich keine Mitarbeiter des Kreises anwesend. Aber genauso fest wie Herr Jöhnk davon ausgehe, dass in diesem Fall eine Bescheinigung ohne Untersuchung ausgestellt worden sei, glaube der Kreis der Ärztin, die die entsprechende Richtigkeit der Untersuchung bescheinigt habe.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, erinnert an die Aufgaben und Möglichkeiten des Innen- und Rechtsausschusses, der kein Untersuchungsausschuss sei. - Abg. Hentschel erklärt, er sehe die Aufgabe des Ausschusses auch darin, eine Kontrollfunktion gegenüber Behörden auszuüben.

Abg. Kubicki fragt, ob der Kreis Pinneberg eine Pauschalvereinbarung mit den für sie tätigen Ärzten abgeschlossen habe. - Herr Koltzau antwortet, die Abrechnung erfolge nach der ärztlichen Gebührenordnung.

Die Frage von Abg. Hentschel, wie die Traumatisierung überhaupt geprüft werde, beantwortet Herr Gärtner aus dem Innenministerium dahin gehend, die Traumatisierung sei nicht Gegenstand der Prüfung durch den Kreis, sondern Prüfungsgegenstand in einem Asylverfahren.

Wenn das im ersten Asylverfahren nicht geprüft worden sei, könne man einen Folgeantrag mit der Begründung der Traumatisierung stellen. Dieser werde dann vom Bundesamt für Asylverfahren nach den üblichen Prüfungsrastern bewertet. Der Kreis prüfe nur dann die Traumatisierung, wenn es kein Asylverfahren gebe. Die Entscheidung, die ein Bundesamt im Asylverfahren getroffen habe, sei rechtsverbindlich. Wie die Traumatisierung durch das Bundesamt im Einzelnen geprüft werde, könne er nicht beantworten.

Herr Jöhnk betont, ihm sei es bei seinem Anliegen, das er in dem Schreiben an den Ausschuss formuliert habe, darum gegangen, den generellen Umgang des Landes Schleswig-Holstein mit traumatisierten Flüchtlingen zu thematisieren, die abgeschoben werden sollten. Dies müsse hier im Ausschuss diskutiert werden, um dann eventuell eine Empfehlung, wie mit diesen Menschen umzugehen sei, an das Innenministerium abzugeben. In diesem Zusammenhang halte er fest, dass im Kreis Pinneberg mit traumatisierten Flüchtlingen in einer Weise umgegangen werde, die er nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch rechtlich für nicht vertretbar halte. Die Traumatisierung stelle ein inländisches Vollstreckungshindernis dar. Da könne man sich nicht auf den Standpunkt berufen, dass das letztlich eine Frage sei, die das Bundesamt zu entscheiden habe. - St Lorenz stellt fest, hier gebe es einen Dissens in der Rechtsauffassung zwischen dem Flüchtlingsbeauftragten und dem Innenministerium. Das Innenministerium sei der Auffassung, dass hier das Bundesamt die entscheidende Rolle spiele und deshalb das Handeln der Ausländerbehörde des Kreises als korrekt bezeichnet werden könne.

Abg. Puls zitiert aus dem Erlass des Innenministeriums vom 14. März 2005, Anhang zu Umdruck 16/2183 (interner Umdruck), hier den Kriterienkatalog zur Feststellung von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, zum Beispiel der (Flug)Reiseuntauglichkeit: „Bestehen Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung als Folge einer psychischen Erkrankung, ist - wie bei anderen psychischen Erkrankungen - ein psychologisch psychotherapeutisches Gutachten einzuholen. ... Auf die Richtlinien des BAMS für den Umgang mit traumatisierten Antragstellern vom 18.02.2003 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.“ Er gehe davon aus, dass diese Anlage zu dem Erlass ebenfalls Inhalt des Erlasses geworden sei und dadurch die Ausländerbehörden binde. Er möchte wissen, ob diese Rechtsauffassung vom Innenministerium geteilt werde. - AL Scharbach erklärt, das sei richtig. Es gebe jedoch keinen Widerspruch zwischen dem Handeln des Kreises Pinneberg und den in dem Erlass aufgeführten Handlungsempfehlungen. Er führt unter anderem aus, die Traumatisierung als solche sei kein Hindernis für die Reisefähigkeit, sondern die Hürde müsse hier noch höher sein. Sie müsse in jeder Phase des Verfahrens überprüft werden. Wie diese Überprüfung stattfinde, liege im Aufgabenbereich der Ausländerbehörde vor Ort. Diese Aufgabe werde nach dem Eindruck des Innenministeriums durchgehend verantwortlich wahrgenommen. - Abg. Hent-

schel stellt fest, damit widerspreche AL Scharbach dem, was der Kreis Pinneberg auf seine Fragen 1 und 2 in Umdruck 16/2628 geantwortet habe.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fasst die Diskussion dahin gehend zusammen, dass es offenbar unterschiedliche Rechtsauffassungen in der Frage gebe, ob die Prüfung einer Traumatisierung im Zusammenhang mit der Feststellung der Reisefähigkeit durch die Ausländerbehörde angeordnet werden müsse. Da das Innenministerium mitgeteilt habe, aus seiner Sicht sei durchweg verantwortlich gehandelt worden, sei für ihn nicht ersichtlich, welche zusätzliche Aufklärung eine weitere Diskussion im Innen- und Rechtsausschuss bringen könne.

St Lorenz versucht noch einmal klarzustellen, dass es zwei Bewertungsschritte gebe. Zum einen könne eine Traumatisierung ein dauerhaftes Abschiebungshindernis im Asylverfahren darstellen. Wenn die Traumatisierung im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens im Kreis erneut vorgetragen werde, werde zum anderen die Traumatisierung nur im Hinblick auf die Zielführung geprüft, ob sie einer Reise entgegenstehe, das heißt zur Reiseunfähigkeit führe. Das sei kein Widerspruch.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, und Abg. Puls schlagen vor, den Fraktionen anheimzustellen, vor dem Hintergrund der im Ausschuss geführten ausführlichen Diskussion konkrete Initiativen zu ergreifen. Abg. Puls bedankt sich ausdrücklich für die kritischen Anmerkungen des Flüchtlingsbeauftragten sowie beim Innenministerium und den Vertretern des Kreises Pinneberg für die Beantwortung der Fragen aus dem Ausschuss. - Der Ausschuss schließt sich dem an.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Berücksichtigung von Zählgemeinschaften bei Ausschussbesetzungen

Vorlage des Abg. Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 16/2784

Der Ausschuss beschließt, das Innenministerium um eine Stellungnahme zu der Vorlage von Abg. Hentschel, Umdruck 16/2784, zu bitten.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/1812

(überwiesen am 31. Januar 2008)

Bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und mit den Stimmen der übrigen Mitglieder des Ausschusses empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung der Amtsordnung, Drucksache 16/1812.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1817

(überwiesen am 30. Januar 2008)

Einstimmig spricht der Ausschuss an den Landtag die Empfehlung aus, den Gesetzentwurf aller Fraktionen und der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1817, unverändert anzunehmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entschießung zum Jugendstrafrecht

Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1816

(überwiesen am 30. Januar 2008)

- Verfahrensfragen

Die Ausschussmitglieder beschließen, zum Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entschießung zum Jugendstrafrecht, Drucksache 16/1816, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, in der nächsten Sitzung über die Belastungssituation in der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zu informieren.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin